

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 5.10.2023, über die Sitzung (3/2023)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindehaus Loibichl, Loibichl 17, 5311 Innerschwand

Anwesende:

Bgm. Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GV Gabriele Mayr, ÖVP – anwesend

GR Michael Pacher, ÖVP – anwesend

GR Georg Mayrhofer, ÖVP – anwesend

GR Sandra Parhammer, ÖVP – anwesend

GR Stefan Lettner, ÖVP – anwesend

GR Johann Parhammer, ÖVP – anwesend

GR Michaela Ellmayer, ÖVP – anwesend

GR Albert Mayrhofer, ÖVP – anwesend

GR Michaela Schindlauer, ÖVP - anwesend

GR Joseph-Alexander Wergles, FPÖ – anwesend

GR Barbara Mair, FPÖ – anwesend

Beginn: 19 Uhr

Anwesendes Ersatzmitglied des Gemeinderates:

Anwesende Gemeinderäte/innen: 13

Zuhörer: 0

Bürgermeister Hans-Peter Pachler begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Pachler eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 15.6.2023 (2/2022) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
 - ÖVP: GR Michael Pacher
 - FPÖ: GR Alexander Wergles

TAGESORDNUNG**1) Nachtragsvoranschlag 2023 und MEFP 2023-2027; Beschlussfassung****Der Nachtragsvoranschlag 2023 weist folgende Abweichungen zum Voranschlag 2023 auf:**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

| Finanzierungsrechnung | Einzahlungen | Auszahlungen |
|---|---------------------|---------------------|
| Operative Gebarung | +158.900 | +240.400 |
| Investive Gebarung | +89.000 | +173.200 |
| Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 |
| Zwischensumme | +247.900 | +413.600 |
| abzüglich der investiven Vorhaben | +59.400 | +143.900 |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | +188.500 | +269.700 |
| Saldo | | -81.200 |

Wesentliche Änderungen in der operativen Gebarung:Einnahmen:

| | |
|--------------------------|---|
| Sonder-BZ-Mittel | 21.300,-- Mehreinnahmen |
| Kommunalsteuer | 15.000,-- Mehreinnahmen |
| E-Daxi | 7.200,-- Mehreinnahmen |
| Hausanschlüsse WEG Lehen | 66.300,-- |
| Zuschuss KA-Beitrag | 28.400,-- Bekanntgabe <u>nach</u> VA-Erstellung |

Ausgaben:

| | | |
|--------------------------|-----------|--|
| KA-Beitrag | 40.000,-- | Bekanntgabe endgültige Summe <u>nach</u> VA-Erstellung |
| SHV-Umlage | 15.600,-- | Bekanntgabe endgültige Summe <u>nach</u> VA-Erstellung |
| Gastbeiträge Unesco MS | 21.500,-- | Mehraufwand durch Umbau (höhere Beiträge) |
| Wirtschaftshof | 17.000,-- | Mehraufwand für WVA |
| RHV Tilgungen | 15.300,-- | Mehraufwand |
| RHV Zinsen | 9.300,-- | Mehraufwand |
| WVB Mondseeklausur | 10.000,-- | Kostenanteil BOKU Studie |
| Betriebsergebnis Kanal | 37.400,-- | Auszahlung an Vorhaben Kanalbau |
| Hausanschlüsse WEG Lehen | 66.300,-- | Auszahlung an Vorhaben WVA Lehen |

Haushaltsrücklagen:

Die Rücklagenentnahmen erhöhen sich um 178.100,--, davon 81.200,-- für den laufenden Betrieb. Der Rücklagenstand beträgt sohin mit 31.12.2023 € 522.500,--.

Haftungen:

Der Haftungsstand verringert sich gegenüber VA 2023 um € 14.600,- auf € 1.455.500,--.

Schulden:

Der Zinsaufwand für das Darlehen WVA steigt voraussichtlich von € 1.332,-- auf € 5.170,--.
Mehraufwand von € 3.838,-- / Jahr.

Änderungen der Investiven Vorhaben:

- Sanierung Kirche Loibichl – finanziert durch Frühlingskonzert
- Sanierung Dach Kindergarten – keine Kosten angefallen, Gewährleistungsfall
- WVA Lehen/Baumgarten: Kostensteigerung auf 372.000,--, Mehrkosten 153.000,--
- Neu: Einrichtung Ganztageschule 15.700,--, finanziert durch GTS-Förderung

Änderung des Dienstpostenplanes:

Die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 regelt u. a. die Festsetzung von Dienstpostenplänen in Verwaltungsgemeinschaften: Es wird rechtlich festgelegt, dass für die Festsetzung der DP-Pläne die Gesamtzahl der Einwohner (HWS+NWS) der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden heranzuziehen ist. Es gilt daher jener Rahmen, der auch für eine einzelne Gemeinde mit gleicher Einwohnerzahl Anwendung fände.

Konkret heißt das: Die Basis für die Festsetzung der Dienstpostenpläne ist die Gesamtanzahl der Einwohner der drei Gemeinden (lt. der letzten GR-Wahl = HWS + NWS):

| | |
|--------------------|-----------------|
| Innerschwand: | 1.633 EW |
| Sankt Lorenz: | 3.063 EW |
| <u>Tiefgraben:</u> | <u>4.662 EW</u> |
| Gesamt: | 9.358 EW |

Dies bedeutet, es können jene Dienstposten vergeben werden, die lt. § 25 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Gemeinden zwischen 7.001 und 10.000 Einwohnern festgesetzt wurden.

Das sind: 1 GD 7 sowie 3 GD 12 oder GD 11

Die weiteren Dienstposten können von GD 13 abwärts unter besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 1 Abs. 2 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sowie der OÖ. Gemeinde-Einreichungsverordnung „nach den tatsächlichen Erfordernissen“ festgesetzt werden.

Folgende Änderungen werden mit dem NVA 2023 vorgenommen:

- a) Schaffung eines (nicht genehmigungspflichtigen) Dienstpostens GD 16.3 zwecks Höherreihung eines Mitarbeiters, welcher derzeit in GD 18.6 eingereiht ist.
Der betreffende Bedienstete erfüllt die Voraussetzungen der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung für einen derartigen Dienstposten in höchstem Maße. Er ist aufgrund seines Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches als „Qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion“ einzustufen und übt zudem für bestimmte Aufgaben die Funktion des Amtsleiterstellvertreters aus.
- b) Der bestehende „Beamten dienstposten“ C V wird in den gleichwertigen Dienstposten GD 16.3 „umgewandelt“
- c) Zudem werden im Kindergarten aufgrund der Karenz einer Pädagogin zwei (nicht genehmigungspflichtige) Dienstposten GD 22.3 (Päd. Assistentinnen, beides keine Vollzeitstellen) geschaffen.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl hält fest, dass der Nachtragsvoranschlag die tatsächliche finanzielle Lage im Vergleich zum Voranschlag 2023 abbildet. Gegenüber diesem erhöht sich der Abgang noch einmal um rund € 80.000, wodurch der Gesamtabgang im Jahr 2023 auf mehr als € 200.000 steigt; zu decken ist dieser aus den Rücklagen. Grundproblem in Sachen (ordentlicher) Haushalt sei, dass die Einnahmen mit den (Pflicht-)Ausgaben wie u.a. Krankenanstaltenbeitrag oder SHV-Umlage nicht Schritt halten, verschärfend hinzu kommt die steigende Zinsbelastung. Wenn sich diese Entwicklung fortsetze, werde es über kurz oder lang nicht mehr möglich sein, den Haushalt auszugleichen.

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. MEFP 2023-2027 genehmigen.

Beschluss: einstimmig

2) Festverein Europaschützen 2024; Subventionsansuchen vom 13.6.2023

Im Jahr 2024 findet in Mondsee das Europäische Schützenreffen statt, an dem Schützen aus ganz Europa teilnehmen und insgesamt ca. 40.000 Besucher erwartet werden. Um diese Veranstaltung zu organisieren, wurde zu diesem Zweck der Festverein Europaschützen 2024 gegründet. Neben der finanziellen Unterstützung durch den Tourismusverband ist der Verein auch auf Gelder der Gemeinden angewiesen.

Der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Obmann Robert Schwaighofer, hat bei der Gemeinde Innerschwand ein entsprechendes Förderansuchen eingebracht. Das Ansuchen ist dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, weil die Höhe der beantragten Subvention

mit € 10.000,- nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung über der Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes liegt.

Bgm. Hans-Peter Pachler bekennt sich zu einer Unterstützung, € 10.000 seien angesichts der finanziellen Lage aber nicht möglich. Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Gemeinde Innerschwand bereits einmal € 1.580 geleistet habe und schlägt vor, noch einmal einen Betrag in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass der Festverein einen Finanzplan vorlegt, die Statuten sind bereits eingelangt. Sollte der Verein einen Gewinn erwirtschaften, werde dieser lt. Statuten gespendet; dass allfällige Förderungen bei einem Gewinn an die Gemeinde zurückfließen, damit sei nicht zu rechnen.

GR Michael Pacher fragt, ob das Thema Ehrenschatz angesprochen worden sei. Bgm. Hans-Peter Pachler antwortet, diesen übernehme der Landeshauptmann. Amtsleiter Mag. Günter Schardl ergänzt, es sei gegenüber dem Festverein klargestellt worden, dass die Gemeinden keine Ausfallhaftung übernehmen werden.

GR Albert Mayrhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Festverein Europaschützen 2024 unter der Bedingung der Vorlage der Vereinsstatuten sowie eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes einen Betrag von € 1.580 gewähren.

Beschluss: einstimmig

3) Kindergarten/Krabbelstube Innerschwand

a) **Änderung Krabbelstubenordnung; Beschlussfassung**

b) **Änderung Kindergartenordnung; Beschlussfassung**

c) **Änderung Tarifordnung; Beschlussfassung**

Das Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wurde novelliert. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen die Öffnungszeiten ausweiten und zumindest 47 Wochen im Jahr geöffnet sein müssen. Um das Betreuungsangebot aufrecht erhalten zu können wurde die Möglichkeit geschaffen, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren; d. h., an einem Standort können für einen begrenzten Zeitraum Kinder aus verschiedenen Einrichtungen und Gemeinden betreut werden.

In Abstimmung mit den Nachbargemeinden Tiefgraben und St. Lorenz ist man übereingekommen, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen in den Weihnachtsferien (2 Wochen) und in der sechsten bis achten Woche der Sommerferien (3 Wochen) geschlossen sind. In den Semesterferien wird ein **Journalbetrieb** angeboten, ebenso in den ersten drei Wochen der Sommerferien; in der Karwoche sowie der vierten und fünften Woche der Sommerferien wird in Form einer **Kooperation** in einer Einrichtung in Innerschwand, Tiefgraben oder St. Lorenz Betreuung angeboten. Der Kooperationsbetrieb in der Karwoche wird in Innerschwand stattfinden, der Standort für die beiden Wochen in den Sommerferien ist noch festzulegen. Journal- oder Kooperationsbetrieb kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten arbeiten bzw. sich in Ausbildung befinden.

Die neuen Betriebszeiten sind in den jeweiligen Einrichtungsordnungen anzupassen.

Angehoben auf € 100 wird in allen drei Gemeinden der **Materialbeitrag**; dies ist in der Tarifordnung zu berücksichtigen. Im Bildungsausschuss wurden die geänderten Ordnungen besprochen und empfohlen, diese zu beschließen.

GV Gabi Mayr stellt die **Anträge**,

- a) Die Kindergartenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

- b) Die Krabbelstubenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

- c) Die Tarifordnung für Kindergarten und Krabbelstube zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4) Erlassung einer Wasserleitungsordnung; Beschlussfassung

Die bestehende Wasserleitungsordnung der Gemeinde Innerschwand aus dem Jahre 2003 basiert auf dem Oö. Gemeinde–Wasserversorgungsgesetz. Dieses Gesetz ist mit 31.03.2015 außer Kraft getreten und wurde durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst.

Der Gemeinderat hat daher eine neue Wasserleitungsordnung (siehe unten) auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 05.10.2023,
mit der eine

Wasserleitungsordnung

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der
Gemeinde Innerschwand am Mondsee erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Innerschwand am Mondsee liegenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Innerschwand am Mondsee (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o. ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Hans-Peter Pachler)

Angeschlagen am

Abgenommen am

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, die Wasserleitungsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

| |
|--|
| <p>5) Verordnung zur Einreihung einer Teilfläche des Gstk. 1096/1, KG 50103, in das öffentliche Gut</p> |
|--|

Die Gemeinde Innerschwand beabsichtigt zum Zwecke der Bereinigung der Straßenführung die Einreihung einer Teilfläche des Grundstücks 1096/1, KG 50103 in das öffentliche Gut und Zuweisung zum Grundstück GST-Nr. 2525, KG 50103.

Die Kundmachung der Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist ordnungsgemäß erfolgt (sowie im Internet veröffentlicht) und die nachfolgende Verordnung vom Gemeinderat zu beschließen:

Einreihung in das öffentliche Gut - GST-Nr. 1096/1, KG 50103;
Innerschwand, am 06.10.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand vom 05.10.2023, mit welcher die Einreihung einer Teilfläche des Grundstückes 1096/1, KG 50103, in das öffentliche Gut erlassen wird

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstückes mit der GST-Nr. 1096/1, KG 50103, wird in das öffentliche Gut als Gemeindestraße eingereicht, um diese für den Gemeingebrauch nutzbar zu machen.

§ 2

Die genaue Lage der Fläche zur Einreihung in das öffentliche Gut ist aus dem Lageplan der Vermessungsurkunde GZ 9766a vom Vermessungsbüro Lidl mit Datum 23.05.2023 ersichtlich, welcher beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor

Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Hans-Peter Pachler)

Angeschlagen am

Abgenommen am

Bgm. Hans-Peter Pachler informiert den Gemeinderat über die Lage der Fläche, die ins öffentliche Gut eingereicht werden soll; mit dem Grundeigentümer wurde ein Kaufpreis von € 15/m² vereinbart.

GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) Flächenwidmungsplan- u. ÖEK- Änderung- Entscheidung über Einleitung:

- **Fwpl.Ä. 4.24, Bereich „Anzenberg“, Teilfl. Gstk. 684/2 u. 679, KG Innerschwand**

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 4.24, Gstk. 684/2 u. Teilfl. Gstk. 679, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +18“ und umgekehrt.

Mit Datum vom 15.05.2023 wurde ein Antrag zur Arrondierung einer Sternchenfläche auf die bestehenden Grundgrenzen eingereicht. Die Sternchenbaufläche +18 ist auf dem Grundstück Nr. 684/2 und teilweise im Nachbargrundstück Nr. 679 ausgewiesen und flächengleich verschoben. Wegen der geplanten Errichtung eines Carports wurde man auf diesen Missstand aufmerksam. Mit Zustimmung der Fachdienststellen der Aufsichtsbehörde Raumordnung und Naturschutz wird eine Korrektur dieser Fehlweisung angestrebt. Bei der Bauausschusssitzung am 23.05.2023 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.24, Gstk. 684/2 u. Teilfl. Gstk. 679, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +18“ und umgekehrt, einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

7) Bericht des Bürgermeisters

- **Fa. claro:** Bgm. Hans-Peter Pachler berichtet, dass das Aufschließungskonzept derzeit mit den Fachdienststellen besprochen wird. Notwendig ist noch ein Gespräch mit einem Grundeigentümer. GR Stefan Lettner sagt, er könne sich eine Aufschließung ohne Linksabbieger auf der Oberwanger Landesstraße nicht vorstellen. Die Gemeinde sollte darauf drängen, dass aus Sicherheitsüberlegungen ein solcher errichtet wird, auch wenn es etwas koste. Bgm. Pachler stellt dazu fest,

dass seitens der Straßenverwaltung keine Notwendigkeit für einen Linksabbieger gesehen wird, er werde das Thema aber noch einmal aufgreifen. Vizebgm. Josef Edtmayer merkt an, die Entfernung von etlichen Bäumen würde die Kreuzung auch schon sicherer machen.

- **WVA Lehen:** Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Objekte der ehemaligen WG Rottgraben einbezogen. Noch ausständig ist die Kollaudierung. GR Stefan Lettner fragt, wie die Gemeinde mit der vom Projektanten „vergessenen“ Steuerung umgehe; Amtsleiter Mag. Günter Schardl sagt, der Gemeinde sei kein Schaden entstanden, weil die Steuerung für den Betrieb ohnehin benötigt werde. Nachteilig habe sich dieses Versäumnis jedoch auf den Voranschlag ausgewirkt, weil die dafür notwendigen € 50.000 nicht veranschlagt wurden. Man sei aber noch in Gesprächen mit dem Projektanten, es seien auch noch nicht alle Rechnungen bezahlt.
- **GW Fanger:** Die Sanierung des ersten Abschnitts ist abgeschlossen, Teil zwei und drei folgen in den nächsten Jahren.
- **Schnelles Internet:** Am 2. November laden Gemeinde und die Fa. Speedconnect die Bevölkerung zu einem Infoabend betreffend Glasfaseranschluss.
- **Gemeindestraße Buchinger:** Es sei neuerlich ein Gespräch mit dem angrenzenden Grundeigentümer geführt worden, berichtet der Bürgermeister. Nächstes Ziel ist, eine Vermessung durchzuführen, um den genauen Grenzverlauf festzustellen.
- **Dach Kindergarten/Krabbelstube:** Das Dach ist mittlerweile dicht, der Innenbereich, der durch den Wassereintritt gelitten hat, muss noch saniert werden.
- **Hochwasserschutz Wangauer Ache:** Derzeit läuft die Kosten-Nutzen-Berechnung, Projekteinreichung und Finanzierung sollen folgen. Mit einer Zeitschiene für die weiteren Schritte könne er nicht aufwarten, zu oft hätten seitens der WLW in Aussicht gestellte Termine nicht gehalten, bedauert Bürgermeister Pachler.
- **Kirchendach Basilika:** Pfarre und Diözese haben die MSL-Gemeinden über die geplante Sanierung des Kirchendaches informiert. Die Kosten belaufen sich auf 4 Millionen Euro, 50 % übernehmen Diözese/Pfarre, Land OÖ und Bundesdenkmalamt, die andere Hälfte davon sollen, so der Wunsch der Kirche, die vier Gemeinden aufbringen. GR Barbara Mair zeigt sich erstaunt und fragt, warum nicht die Diözese zumindest 50% aufbringt. Bgm. Pachler sagt, die Gemeinde sei zu finanzieller Unterstützung bereit, aber sicher nicht im gewünschten Umfang.
- **LMS Mondsee:** Die Situation für Lehrkräfte, Musikschülerinnen und –schüler ist unbefriedigend, Umbau und Sanierung werden von der LMS und der Marktgemeinde, die alleiniger Schulerhalter ist, angestrebt. Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum der KVZ GmbH, an der Innerschwand mit 8,5 % beteiligt ist. Eine finanzielle Beteiligung Innerschwands ist kein Muss, sondern erfolge allenfalls freiwillig, stellt Bgm. Hans-Peter Pachler klar. Jedenfalls werde es keine Zusage über finanzielle Unterstützung geben, solange nicht konkrete Zahlen am Tisch liegen, betont der Bürgermeister. Es werde auch kein Grundsatzbeschluss dazu herbeigeführt, wie es die Marktgemeinde Mondsee in einem Brief, der mit irreführenden Angaben aufwartet, an alle Gemeinderätinnen und -räte Innerschwands wünscht.

GR Michaela Ellmauer fragt, wer die Betriebskosten der LMS zahlt. Diese seien in den Abgang eingerechnet, sagt Amtsleiter Mag. Günter Schardl. GR Albert Mayrhofer regt an, der Marktgemeinde mit einem Schreiben zu antworten, wenngleich er bezweifle, dass ein solcher Schritt etwas bewirke.

8) Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Joseph-Alexander Wergles berichtet, dass sich der Ausschuss in der jüngsten Sitzung mit dem Mahnwesen der Gemeinde beschäftigt habe. Auch die Einnahmen aus der Kommunalsteuer waren Thema.

Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss – Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer informiert, dass der Winterdienst auf privaten Zufahrten eingestellt wird; Grund sind neben den hohen Kosten u.a. Haftungsfragen.

Generationen-, Sport- und Vereinsausschuss – Obmann GR Michael Pacher teilt mit, dass beim Adventmarkt in Mondsee noch ein Stand von einem Verein belegt werden könne. Erstmals seit ein paar Jahren habe wieder das Blaulicht-Fest, ein Zusammentreffen aller Rettungsorganisationen im Mondseeland, stattfinden können.

Schule-, Kindergarten-, Integrations- und Familienausschuss – Obfrau GV Gabriele Mayr verweist auf die Einrichtungsordnungen für Kindergarten und Krabbelstube sowie die Tarifordnung, die heute beschlossen wurden. In der Sitzung am 2.10. sei auch das Thema Schüler-/Kindergartentransport besprochen worden. Die Leiterinnen von Volksschule, Kindergarten und Krabbelstube haben über die aktuelle Entwicklung in ihren Häusern berichtet, Michaela Schindlauer über den Verlauf des Begegnungs-Cafés mit den ukrainischen Flüchtlingen.

Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss – Obmann Albert Mayrhofer berichtet, dass ein Vortrag für die örtlichen Betriebe stattfinden soll; zudem soll erfragt werden, welche Wünsche die Firmen generell an die Gemeinde haben. Das erste Adventmarkt-Wochenende in Mondsee bespielt Innerschwand, im Frühjahr 2024 ist eine Wiederholung von „g´sung und g´spielt“ angedacht, wenngleich mit anderer musikalischer Ausrichtung.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Energieausschuss – Obmann GR Stefan Lettner berichtet, dass bei der Sitzung am 26.9. folgende Punkte behandelt wurden: Energiegemeinschaft; Ausstellung „Boden g´scheid nutzen“; Hochwasserschutzkonzept; Exkursion Kompostierung Mondseeland am 11.10 (17.30 Uhr).

9) Allfälliges

- Die Polizeiinspektion Unterach hat angeboten, im Rahmen eines Infoabends für Fragen/Anregungen aus der Bevölkerung zur Verfügung zu stehen.
- GR Michaela Schindlauer bedankt sich, dass der Brunnen beim Spielplatz wieder funktioniert.

10) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.6.2023

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 15.6.2023 (Nr. 2/2023), keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie daher für genehmigt.

Ende: 20.28 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Hans Peter Pachler)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____
abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen
genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ: